

# Schlussbetrachtung

## A. Wesentliche Erkenntnisse

1. In der Selbstverwaltung des Handwerks besteht nur bei den Handwerkskammern und Innungen eine interne Kooperation zwischen Betriebsinhabern und Arbeitnehmern. Während in der Handwerkskammer beide Statusgruppen vollumfänglich an der Aufgabenwahrnehmung beteiligt sind, beschränkt sich die Beteiligung der Arbeitnehmer in den Innungen auf bestimmte Aufgabenbereiche. Bei den Kreishandwerkernschaften sind die Arbeitnehmer nicht eingebunden. Dort besteht mithin keine interne Kooperation (*1. Kapitel*).
2. Die heutige Ausgestaltung der internen Kooperation in der Selbstverwaltung des Handwerks ist das Resultat eines langen Entwicklungsprozesses, angestoßen durch die Handwerkerbewegung von 1848/1849. Ein revolutionärer Systemumbruch hat nicht stattgefunden, vielmehr wurde die Einbindung der Arbeitnehmer – mit Ausnahme einer Zäsur während des Nationalsozialismus – stetig weiterentwickelt (*2. Kapitel*).
3. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in den Handwerkskammern wirkt sich positiv auf die Rechtmäßigkeit der Pflichtmitgliedschaft aus. Durch die breitere Mitgliederbasis kann ein umfassenderes Abbild der Handwerkswirtschaft im Kammerbezirk erstellt werden. Dies verschafft der Handwerkskammer ein Legitimationsvorsprung. Spezifische Rechtfertigungsprobleme aufgrund der gemeinsamen Mitgliedschaft ergeben sich hingegen kaum. Die Übertragbarkeit auf andere Selbstverwaltungskörperschaften, insbesondere die Industrie- und Handelskammern, sollte deshalb geprüft werden (*3. Kapitel: B.I*).
4. Durch die Einführung einer Pflichtmitgliedschaft bei den Innungen *de lege ferenda* müsste die Beteiligung der Gesellen nicht angepasst werden. Auch in diesem Fall genügt eine Einbeziehung über den Gesellenausschuss. Eine vollwertige Mitgliedschaft auch der Gesellen wäre nicht zu fordern (*3. Kapitel: B.II*).
5. Trotz veränderter Rechtslage sowie gewandelter wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Realität seit Erlass der Handwerksordnung im Jahr 1953 ist eine Anpassung der Beteiligungsverhältnisse von Betriebsinhabern und Arbeitnehmern in den Selbstverwaltungskörperschaften

des Handwerks nicht erforderlich. Sowohl die Drittelparität in den Organen der Handwerkskammer als auch die Beteiligungsstruktur des Gesellenausschusses in der Innung sind auch weiterhin rechtlich nicht zu beanstanden (3. Kapitel: C).

6. Weder das Aufstellen von Wahllisten zu Kammer- und Gesellenausschusswahlen durch noch das Vorschlagsrecht zur Besetzung von Prüfungsausschüssen zugunsten von Gewerkschaften und sonstigen selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung schränken die personelle demokratische Legitimation der Arbeitnehmervertreter ein. Vielmehr ist die Selbstverwaltung auf die Kenntnisse dieser Organisationen angewiesen (3. Kapitel: D).
7. Die Mietglieder- und Beteiligungsstruktur der Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks muss sich nicht im Organisationsaufbau von privat-rechtlichen Zusammenschlüssen wiederfinden (3. Kapitel: E.I). Etwas anderes gilt hingegen für die wahrgenommenen Aufgaben. Der privat-rechtliche Zusammenschluss darf nur Aufgaben übernehmen, welche auch die Körperschaften legitimerweise ausführen dürfen. Dies hat zur Folge, dass privat-rechtliche Zusammenschlüsse, in denen die Handwerkskammern beteiligt sind (insbesondere der Zentralverband des Deutschen Handwerks), bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die Interessen der Arbeitnehmer nicht willkürlich unberücksichtigt lassen dürfen (3. Kapitel: E.II).
8. Die Finanzierung der Kosten für den Gesellenausschuss durch Beiträge der Innungsmitglieder und damit die Beitragsfreiheit der Gesellen ist *de lege lata* nicht zu beanstanden. Dies wäre anders zu beurteilen, wenn die Möglichkeit der Gesellen zur Mitwirkung *de lege ferenda* nicht von der Mitgliedschaft des Betriebsinhabers abhängig wäre, sondern entweder auf freiem Willen des einzelnen Gesellen beruhen würde oder gesetzlich verpflichtend wäre (3. Kapitel: F.III).
9. Arbeitnehmerinteressen stellen im Rahmen der Interessenvertretung in der Regel keine zu beachtenden Minderheitsinteressen dar. Bei der Handwerkskammer hat ein Interessenausgleich primär zwischen den Gewerbegruppen zu erfolgen, sodass grundsätzlich auch nur diese eine zu berücksichtigende Minderheitsposition bilden können. Etwas anderes gilt hingegen bei Angelegenheiten, die die Arbeitnehmer gerade in ihrem Status als Arbeitnehmer betreffen. In diesen Fällen ist auch die Minderheitsposition der Arbeitnehmer zu berücksichtigen (4. Kapitel: B). Minderheitsinteressen der Gesellen in den Innungen

- stellen hingegen keine zu berücksichtigenden Minderheitspositionen dar (*4. Kapitel: C*).
10. Die gemeinsame Mitgliedschaft von Betriebsinhabern und Arbeitnehmern hat keine besondere inhaltliche Beschränkung oder Erweiterung der Interessenvertretungsbefugnis zur Folge (*5. Kapitel: A*).
  11. Im Bereich der Mitgliederberatung durch die Handwerkskammern kann es aufgrund der gemeinsamen Mitgliedschaft von Betriebsinhabern und Arbeitnehmern gerade in arbeitsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten zu Interessenkonflikten kommen. Hierbei ist zu beachten, dass eine Beratung zulasten eines Mitglieds grundsätzlich verboten ist. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Beratung notwendig ist, um den Betrieb und die dortigen Arbeitsplätze zu erhalten, denn in diesem Fall steht das Interesse des Gesamthandwerks im Vordergrund (*5. Kapitel: B*).
  12. Trotz der internen Kooperation von Betriebsinhabern und Arbeitnehmern bleibt die Tariffähigkeit der Innungen grundsätzlich erhalten. In Ausnahmefällen kann die Tariffähigkeit jedoch entfallen, wenn durch regelmäßigen Gebrauch der Stimmrechtsübertragung auf angestellte Betriebsleiter und sonstige Arbeitnehmer die Gegnerfreiheit und -unabhängigkeit der Innung nicht mehr gewahrt ist (*5. Kapitel: C*).

## B. Reformbedarfe

1. Die fehlende Mitgliedschaft von in Minderhandwerksbetrieben angestellten qualifizierten Arbeitnehmern in der Handwerkskammer stellt eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu anderen Arbeitnehmern in Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben dar. Die Regelung in § 90 Abs. 3 S. 1 HwO ist deshalb *de lege ferenda* um den Halbsatz „sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Auszubildenden dieser Gewerbetreibenden“ zu ergänzen (*3. Kapitel: A.I.2*).
2. Die fehlende Mitgliedschaft der Gesellen in den Innungen ist *de lege lata* nur bedingt gerechtfertigt. Die Beteiligung allein über den Gesellenausschuss ist zwar grundsätzlich dazu geeignet, den aufgrund der Janusköpfigkeit der Innung als Fachvertretung und zugleich Vertretung des selbständigen Handwerks notwendigen Ausschluss der Gesellen von der Mitgliedschaft zu kompensieren. Die hierzu notwendige Beteiligung des Gesellenausschusses an allen Aufgaben, von denen die Gesellen betrof-

- fen sind, erfolgt derzeit jedoch nicht. *De lege ferenda* ist der Zuständigkeitsbereich des Gesellenausschusses mithin entsprechend auszuweiten (3. Kapitel: A.II.I).
3. Problematisch erweist sich auch, dass die Mitwirkungsmöglichkeit der Gesellen in der Innung durch die Wahl zum Gesellenausschuss allein von der Mitgliedschaft des Betriebsinhabers bei der Innung abhängt. Hierin liegt ein Verstoß gegen Art. 20 Abs. 1 GG. *De lege ferenda* sollte die Mitwirkungsmöglichkeit der Gesellen derart ausgestaltet sein, dass sie losgelöst von der Mitgliedschaft des Betriebsinhabers auf freiem Willen des einzelnen Gesellen beruht. Um dies praktisch umzusetzen, wäre die Bildung einer alle wahlberechtigte Gesellen umfassenden Gesellschaft denkbar, wobei jedem Gesellen – entsprechend der Regelung in § 58 Abs. 3 HwO für die Betriebsinhaber – ein Aufnahmeanspruch zusteht (3. Kapitel: A.II.I).
4. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb in der Handwerksordnung die Art der Mitwirkung des obligatorischen und paritätisch besetzten Berufsbildungsausschusses der Innung nicht geregelt ist. Somit bleibt es *de lege lata* der jeweiligen Innungssatzung überlassen, ob der Berufsbildungsausschuss beschließend oder nur beratend tätig wird. Gründe für eine unterschiedliche Behandlung liegen jedoch weder in regionalen noch fachlichen Besonderheiten der einzelnen Innung. Vielmehr sollte die Art der Mitwirkung in der Handwerksordnung einheitlich geregelt werden. In Anlehnung an die Regelung zum Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammern sollte *de lege ferenda* der Berufsbildungsausschuss bei den Innungen beschließend tätig werden, wobei der Innungsversammlung die Möglichkeit zustehen sollte, den Beschuss durch qualifizierte Mehrheit zu überstimmen (3. Kapitel: C.III).
5. Die Beitragsfreiheit der Arbeitnehmer bei den Handwerkskammern stellt gerade im Vergleich zu Soloselbständigen und Minderhandwerkern einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip und den Gleichheitssatz dar. *De lege ferenda* sollten deshalb auch die Arbeitnehmermitglieder an der Finanzierung der Handwerkskammer beteiligt werden. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe ist jedoch zu beachten, dass den Arbeitnehmern lediglich eine Drittelpartizipation in den Organen zukommt und der größere Teil der Kammerangebote auf Betriebsinhaber ausgelegt ist, sodass der Beitrag der Arbeitnehmer entsprechend geringer auszufallen hat (3. Kapitel: F.II). Im Falle der Einführung einer auf dem freien Willen des einzelnen Gesellen beruhenden Mitwirkungsmöglichkeit bei

der Innung über den Gesellenausschuss wäre die Beitragsregelung auch bei der Innung entsprechend anzupassen (3. Kapitel: F.III).

### C. Fazit und Ausblick

Es zeigt sich mithin, dass das Zusammenwirken von Betriebsinhabern und Arbeitnehmern in einer gemeinsamen Organisation im Handwerk nur geringe rechtliche Herausforderungen mit sich bringt, die sich durch die dargestellten Reformen beheben lassen, zugleich aber erhebliche Chancen und Vorteile für das Handwerk hat. Auch eine Übertragung des Modells auf andere Selbstverwaltungskörperschaften, insbesondere auf die Industrie- und Handelskammern, könnte sich dort positiv auswirken.

Die heute bestehende Form der internen Kooperation in den Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks ist jedoch nicht in Stein gemeißelt, vielmehr auch weiterhin den Wandlungen in Gesellschaft, Recht und Wirtschaft unterworfen. Folglich muss ständig begutachtet werden, ob die Beteiligung der Betriebsinhaber und der Arbeitnehmer an der Selbstverwaltung des Handwerks in der bestehenden Form und den jeweils zugrunde gelegten Prämissen weiterhin aktuell ist oder ob aufgrund gesellschaftlicher, rechtlicher oder wirtschaftlicher Veränderung eine Überarbeitung notwendig erscheint oder verfassungsrechtlich gar geboten ist.

Fest steht jedoch, dass sich die eingangs zitierte These von Marx und Engels, dass „Zunftbürger und Gesell“ als „Unterdrücker und Unterdrückter“ in stetem Gegensatz zueinander stehen, in der heute bestehenden Handwerksorganisation nicht bewahrheitet hat, die Zusammenarbeit von Betriebsinhabern und Arbeitnehmern vielmehr gelingen kann. Die Aussage des maßgeblich am Gesetzgebungsverfahren der Handwerksordnung von 1953 beteiligten Abgeordneten Stücklen sollte sich insofern bestätigen:

*„Es wäre einfach widersinnig und anorganisch, wollte man im Handwerk Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen aufbauen. Hier herrscht noch der berufsständische Charakter einer großen Einheit von Meister, Geselle und Lehrling. Hier stehen tatsächlich alle drei an einem Arbeitsplatz, einer geht dem andern zur Hand, einer ist des anderen Helfer,*

## *Schlussbetrachtung*

*und der Geselle von heute ist der Meister von morgen.*<sup>q1177</sup>

Richard Stücklen

---

1177 Abgeordneter *Stücklen*, BT, 1. WP, 258. Sitzung vom 26. März 1953, StenBer, S. 12547 (C)/(D).